



Amtsblatt für den Landkreis Prignitz

Jahrgang 06

Perleberg, 09.07.2025

Nr. 30

Inhalt

I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

Satzung des Landkreises Prignitz für das Kreismedienzentrum Prignitz	Seite 2
Satzung des Landkreises Prignitz über die Erhebung von Gebühren durch das Kreismedienzentrum inkl. 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Prignitz über die Erhebung von Gebühren durch das Kreismedienzentrum Prignitz (Gebührensatzung)	Seite 4
Satzung des Landkreises Prignitz zur Schulspeisung einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 22. Juni 2011, der 2. Änderungssatzung vom 1. August 2019 und der 3. Änderungssatzung vom 4. Juli 2025	Seite 5
Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Krampfer	Seite 6
Beschlussammlung zur 5. Sitzung des Kreistages Prignitz vom 03.07.2025	Seite 15
Öffentliche Zustellung - Dirk Burisch	Seite 17
Öffentliche Ausschreibung nach § 9 Abs. 1 der UVgO - Vergabenummer: 44.2025.GbIII.ö	Seite 18
7. Sitzung des Kreisbehindertenbeirates	Seite 19
Landkreis Prignitz - Öffentliche Bekanntmachung Grundstücksverkehr vom 09.07.2025, Reg.-Nr.: 41/2025/153	Seite 20

Herausgeber: Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, www.landkreis-prignitz.de

Verantwortlich: Büro des Landrates, Pressestelle, Telefon: 03876 713-290, Fax: 03876 713-291,
E-Mail: info@lkprignitz.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig nach Bedarf, mindestens jedoch 4x jährlich.

Vertrieb: Das Amtsblatt ist im Haus 1 der Kreisverwaltung in 19348 Perleberg, Berliner Str. 49, erhältlich und liegt an den Standorten der Gemeinde- und Amtsverwaltungen des Landkreises Prignitz aus. Es ist unter www.landkreis-prignitz.de/de/aktuelles/amtsblatt einsehbar.

Jetzt abonnieren. 



I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

Satzung des Landkreises Prignitz für das Kreismedienzentrum Prignitz

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9, der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I, Nr. 10, 38) hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung vom 03.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Aufgaben und Dienstleistungen
- § 3 Leihverkehr / Nutzungsverkehr
- § 4 Eigentum, Nutzungs- und Urheberrechte
- § 5 Haftung und Schadenersatz der Nutzer
- § 6 Haftungsausschluss
- § 7 Datenschutz
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Das Kreismedienzentrum führt den Namen „Kreismedienzentrum Prignitz“ (KMZ Prignitz) und ist eine vom Landkreis getragene gemeinnützige öffentliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Der Sitz des Kreismedienzentrums ist Perleberg.

(3) Das Kreismedienzentrum ist eine haushaltsfinanzierte Einrichtung des Landkreises.

Ihr Finanzbedarf wird gedeckt aus:

- a) Einnahmen gemäß der Gebührenordnung des Kreismedienzentrums
- b) Zuwendungen Dritter und
- c) Haushaltsmitteln des Landkreises

(4) Die Inanspruchnahme der Leistungen des Kreismedienzentrums ist

- a) vorrangig allen Bildungseinrichtungen im Sinne des Schulgesetzes des Landes Brandenburg (Nutzer Gruppe A),
- b) Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, Kindertagesstätten, Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Nutzer Gruppe A),
- c) sonstigen natürlichen und juristischen Personen, sofern gemeinnützige Zwecke verfolgt werden (Nutzer Gruppe A), gestattet.

Eine Nutzung durch Privatpersonen (Nutzer Gruppe B) und gewerbliche Einrichtungen (Nutzer Gruppe B) ist in einer eingeschränkten Auswahl gegen Gebühr möglich.

(5) Für Nutzer der Gruppe A ist eine Onlineregistrierung möglich. Nutzer der Gruppe B registrieren sich mittels Anmeldeformulars unter Vorlage gültiger Ausweisdokumente.

(6) Mit der Registrierung erkennt der/die Nutzer/In die Satzung und die Gebührensatzung an.

§ 2 Aufgaben und Dienstleistungen

(1) Zu den Aufgaben des Kreismedienzentrums zählen unter anderem die medienpädagogische Beratung zum Inhalt und zur Nutzung von Medien und Geräten, die Beschaffung und Bereitstellung von audiovisuellen und digitalen Medien (AV-Medien) sowie die Lizenzverwaltung von Medien und Software. Damit verbunden sind auch die entsprechenden pädagogischen und organisatorischen Aufgaben. Das Kreismedienzentrum stellt Dienstleistungen für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der öffentlichen Schulen sowie für die Jugend- und Erwachsenenbildung im Landkreis Prignitz bereit.

(2) Das Kreismedienzentrum erfüllt die Aufgabe der Bereitstellung, Beratung und Überlassung von analogen und digitalen audiovisuellen Medien, Geräten und entsprechenden Zubehörteilen für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit.

- (3) Dem Kreismedienzentrum Prignitz obliegen insbesondere folgende Einzelaufgaben:
- 1. Medienbildung
 - 2. Beratung und Schulung auf folgenden Gebieten:
 - Didaktische und medientechnische Beratung im Einsatz von AV-Geräten
 - Medienpädagogische und technische Beratung und Schulung
 - Aktive Medienarbeit in Bildung und Kultur
 - Medienauswahl und Medieneinsatz in der Erziehungs- und Bildungsarbeit
 - 3. Einkauf und Verwaltung von Kreisonline- und Medienlizenzen
 - 4. Lizenzverwaltung von Software einschließlich Updates
 - 5. AV-Medienbeschaffung für die Mediathek des Kreismedienzentrums
 - 6. Beschaffung, Verwaltung und Verleih von AV-Geräten

§ 3 Leihverkehr/Nutzungsverkehr

(1) Die Entleihung der audiovisuellen Medien erfolgt gegen Unterschrift.

(2) Nutzer der Gruppe A schließen bei der Entleihung von Geräten einen Leihvertrag ab.

Nutzer der Gruppe B schließen bei Vermietung von Geräten einen Nutzungsvertrag ab.

(3) Audiovisuelle Medien sowie Geräte des Kreismedienzentrums dürfen nicht durch Dritte genutzt werden. Die ausgeliehenen audiovisuellen Medien sind nicht für öffentliche Veranstaltungen, die gewerblichen Zwecken dienen, zu nutzen. Für die Einhaltung urheberrechtlicher Auflagen ist der/die Nutzer/In verantwortlich.

(4) Die Nutzungsdauer der audiovisuellen Medien beträgt in der Regel maximal 21 Tage. Ausnahmen sind bei Medien möglich, die durch andere Nutzer vorbestellt wurden. Eine Verlängerung ist innerhalb des Verleihzeitraumes in Absprache mit dem Kreismedienzentrum möglich. Liegt bereits eine Reservierung für das zu verlängernde Medium vor, ist keine Verlängerung möglich.

Für Geräte und Zubehörteile kann der Leih- bzw. Nutzungszeitraum individuell zwischen dem Nutzer und dem Kreismedienzentrum vereinbart werden. Die Entgelte werden nicht nach der Dauer der tatsächlichen Nutzung, sondern nach der Dauer der Abwesenheit der Geräte und Zubehörteile vom Kreismedienzentrum bemessen. Dabei zählt jeder angefangene Arbeitstag voll. Arbeitsfreie Tage (Samstage, Sonn- und Feiertage) sowie der Rückgabetag (sofern die Rückgabe vormittags erfolgt) werden nicht angerechnet.

Die jeweilige Gebührenhöhe ist der aktuellen Gebührensatzung des Landkreises Prignitz zu entnehmen.

In nicht geregelten Einzelfällen kann das Entgelt durch den Leiter des Kreismedienzentrums in Anlehnung an die aktuelle Gebührensatzung festgesetzt werden.

§ 4 Eigentum, Nutzungs- und Urheberrechte

(1) Die Medien sowie die Geräte und Zubehörteile stehen im Eigentum des Landkreises Prignitz. Diesem stehen die Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte aller Art zu, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen.

(2) Die Bestimmungen des Urheberrechts sind von den Nutzern einzuhalten. Überlassenen Medien dürfen nur gemäß den gültigen Lizenzbedingungen genutzt werden.

(3) Das Kopieren von überlassenen Medien ist nicht gestattet.

(4) Für Vorführungen eventuell fällig werdende GEMA-Tantiemen sind durch die Überlassung eines Mediums nicht abgegolten. Sie sind durch den Nutzer mit der GEMA abzurechnen. Der Nutzer hat die lizenzrechtlichen und urheberrechtlichen Vorgaben für alle Arten der Nutzung und der Vorführung zu beachten.

§ 5 Haftung und Schadensersatz der Nutzer

(1) Die Nutzer sind verpflichtet, die überlassenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

(2) Überlassene Geräte und Zubehörteile dürfen nicht geöffnet und repariert werden.

(3) Ein Schadensfall oder der Verlust eines überlassenen Mediums, Geräts oder Zubehörteils ist dem Kreismedienzentrum Prignitz sofort und unaufgefordert durch den/die Nutzer/in anzuzeigen.

(4) Schäden und Mängel an überlassenen Gegenständen, die der/die Nutzer/in feststellt, werden nur dann anerkannt, wenn sie dem Kreismedienzentrum Prignitz vor der Überlassung mitgeteilt worden sind.

(5) Für entstandene Schäden jeglicher Art an den überlassenen Medien, Geräten und Zubehörteilen sowie für Verlust haftet der/die Nutzer/in gegenüber dem Kreismedienzentrum Prignitz. Die Schadenersatzpflicht umfasst bei Beschädigung die anfallenden Reparatur- und Transportkosten sowie das Ausfallentgelt.

(6) Bei vollständiger Zerstörung oder bei Verlust werden dem/die Nutzer/in der Zeitwert, das Ausfallentgelt und der Aufwand für die Wiederbeschaffung in Rechnung gestellt. Den Zustand einer vollständigen Zerstörung legt, abhängig vom Verwendungszweck, das Kreismedienzentrum Prignitz fest.

(7) Die Kosten und Gefahren für den Transport der Medien, der Geräte sowie der Zubehörteile trägt in allen Fällen der/die Nutzer/in.

§ 6 Haftungsausschluss

Die Haftung des Kreismedienzentrums Prignitz für Schäden jeglicher Art, die den Nutzern des Kreismedienzentrums Prignitz entstehen, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Datenschutz

(1) Zur Zulassung als Nutzer/in im Rahmen der Registrierung nach § 1 Abs. 6 und für die Inanspruchnahme der Leistungen des Kreismedienzentrums Prignitz erhebt, speichert und nutzt dieses bei natürlichen Personen folgende personenbezogenen Daten: Name, Vorname(n), Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse und Telefonnummer.

(2) Die Daten sind für die Zulassung als Nutzer/in im Rahmen der Registrierung sowie für die Inanspruchnahme des Kreismedienzentrums Prignitz erforderlich. Im Falle einer Weigerung der Angabe der Daten ist eine Zulassung als Nutzer/in und somit eine Inanspruchnahme der Leistungen des Kreismedienzentrums nicht möglich.

(3) Das Kreismedienzentrum Prignitz erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten nur zur Erfüllung seiner Aufgaben und ausschließlich zweckgebunden für die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der Aufgaben des Kreismedienzentrums. Dies erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(4) Änderungen in den in Absatz 1 genannten Daten sind dem Kreismedienzentrum durch den/die Nutzer/in unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Perleberg, 04.07.2025

gez. Müller
Christian Müller
Landrat des Landkreises Prignitz

Satzung des Landkreises Prignitz über die Erhebung von Gebühren durch das
Kreismedienzentrum
inkl. 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Prignitz über die Erhebung von Gebühren durch das Kreismedienzentrum Prignitz
(Gebührensatzung)

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9, der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I, Nr. 10, 38) hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung vom 03.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebühren für die Nutzung technische Geräte

(1) Die Nutzer der Geräte werden in folgende Gruppen eingeteilt:

Gruppe A:

- Schulen und Kindertagesstätten
- Kommunale Einrichtungen
- Einrichtungen der Kreisverwaltung des Landkreises Prignitz
- Gemeinnützige Einrichtungen und Vereine der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung

Gruppe B:

- Betriebe und Unternehmen, Banken und in eingeschränkter Form auch Privatpersonen

(2) Gerätekategorien:

Audiovisuelle Medien	Nutzer Gruppe A €/Tag	Nutzer Gruppe B €/Tag
Für alle Medienarten	kostenlos	kein Verleih
Geräte	Nutzer Gruppe A €/Tag	Nutzer Gruppe B €/Tag
Projektionstechnik		
Beamer, Standard, Innenraum	kostenfrei	20,00 €
Beamer, Tageslichtbeamer	kostenfrei	35,00 €
Diaprojektor	kostenfrei	5,00 €
AV-Abspieltechnik	kostenfrei	5,00 €
Projektionswand	kostenfrei	10,00 €
Video/Bildtechnik		
Camcorder Panasonic	kostenfrei	10,00 €
Digitale HD-Videokamera	kostenfrei	5,00 €
Kombi Video/DVD-Player	kostenfrei	5,00 €
tragbarer DVD-Player	kostenfrei	8,00 €
Fotobox, inkl. Stativ	kostenfrei	Kein Verleih
Fotodrucker, inkl. Papier	kostenfrei	Kein Verleih
Requisitenkoffer	kostenfrei	Kein Verleih

Hintergrundleinvand	kostenfrei	Kein Verleih
Audiotechnik		
Wireless Mikrofon System	kostenfrei	3,00 €
Zusätzliches Lehrmaterial		
Rauschbrillen	kostenfrei	kein Verleih
Verhütungsmittelkoffer	kostenfrei	kein Verleih
Projektausstattung		
Drohne DJI Mini 4 Pro Fly	kostenfrei	kein Verleih

(3) Bei Überschreitung der vereinbarten Rückgabefrist werden für jeden angefangenen Tag die Gebühren der entliehenen Geräte in voller Höhe berechnet.

§ 2 Gebühren für die Ausleihe audiovisuelle Medien

(1) Eine Leihgebühr für audiovisuelle Medien wird nicht erhoben.

(2) Die Versäumnisgebühren bei Überschreitung der vereinbarten Leihfrist werden wie folgt erhoben:

- für die erste begonnene Woche nach Rückgabetermin je Medieneinheit 1,00 € zuzüglich Auslagen und Mahngebühren
- für jede weitere begonnene Woche nach Rückgabetermin je Medieneinheit 2,00 € zuzüglich Auslagen und Mahngebühren.

§ 3 Gebühren für die Teilnahme an medienpädagogischen Veranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an einer medienpädagogischen Veranstaltung wird unabhängig von der Dauer und dem Materialaufwand eine Teilnahmegebühr in Höhe von 2,00 €/Person erhoben.

(2) Ab 10 Teilnehmern einer Gruppe wird von den Begleitpersonen keine Gebühr erhoben.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Perleberg, 04.07.2025

gez. Müller
Christian Müller
Landrat des Landkreises Prignitz

Satzung des Landkreises Prignitz zur Schulspeisung einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 22. Juni 2011, der 2. Änderungssatzung vom 1. August 2019 und der 3. Änderungssatzung vom 4. Juli 2025

Aufgrund der § 131 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 113 BbgSchulG in der Fassung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 79) hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung vom 03.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Gegenstand
- § 2 Durchführung
- § 3 Kosten
- § 4 Erhebung des Kostenbeitrages
- § 5 Teilnahme Dritter
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand

Schüler (m/w/d) der Jahrgangsstufe 1 bis 10, die allgemein bildende Schulen in Trägerschaft des Landkreises Prignitz besuchen, wird mit Ausnahme der Sonnabende an Schultagen eine warme Hauptmahlzeit bereitgestellt, wenn ein bedarfsgerechtes Angebot wirtschaftlich vertretbar ist.

§ 2 Durchführung

(1) Die Bereitstellung der warmen Hauptmahlzeit erfolgt für Schüler (m/w/d) der Albert-Schweitzer-Schule (Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "geistige Entwicklung") in Wittenberge durch Herstellung in der eigenen Küche und gleichzeitiger Ausgabe in der Schule.

(2) Die Bereitstellung der warmen Hauptmahlzeit für Schüler (m/w/d) aller anderen Schulen in Trägerschaft des Landkreises erfolgt durch Lieferung zubereiteter und portionierter Speisen an die Schüler (m/w/d) durch Fremdversorger. Der privatrechtliche Vertrag über die Lieferung dieser Speisen kommt unmittelbar zwischen den Schüler (m/w/d) bzw. deren gesetzlichen Vertretern und dem Lieferanten ohne Beteiligung des Schulträgers zustande. Weiteres kann ein Versorgungsvertrag regeln.

§ 3 Kosten

(1) Die Kosten für die Bereitstellung der warmen Hauptmahlzeit werden von den Schüler (m/w/d) bzw. deren gesetzlichen Vertretern getragen.

(2) Der Kostenbeitrag für Schüler (m/w/d) der Albert-Schweitzer-Schule oder deren gesetzlicher Vertreter beträgt 2,50 € pro Portion, ab dem 09.02.2026 3,00 € pro Portion.

§ 4 Erhebung des Kostenbeitrages

(1) Die Erhebung des Kostenbeitrages für die Bereitstellung gemäß § 2 (1) erfolgt durch Barzahlung gegen Quittung bei der Schulsekretärin eine Woche vorher.

(2) Für entschuldigte Fehltage der Schüler (m/w/d) ist eine Verrechnung oder Rückerstattung vorzunehmen.

(3) Die Erhebung des Kostenbeitrages für die Bereitstellung gemäß § 2 (2) erfolgt durch den Fremdversorger nach seinen Festlegungen. Näheres kann ein Versorgungsvertrag regeln.

§ 5 Teilnahme Dritter

(1) Pädagogisches und sonstiges Personal der Albert-Schweitzer-Schule in Wittenberge kann an der Schulspeisung dieser Schule teilnehmen.

(2) Der Kostenbeitrag für das Pädagogische und sonstige Personal beträgt 5,00 € pro Portion, ab dem 09.02.2026 6,00 € pro Portion.

(3) Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt analog des § 4.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 08.09.2025 in Kraft.

Perleberg, 04.07.2025

gez. Müller
Christian Müller
Landrat des Landkreises Prignitz

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Krampfer

Auf Grund des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 3 und Absatz 2 und des § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 14) und § 131 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nummer. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) verordnet der Landkreis Prignitz als untere Wasserbehörde mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Prignitz vom 03.07.2025.

§ 1 Allgemeines

(1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen des Wasserwerkes Krampfer das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist der Westprignitzer Trinkwasser- und Abwasserzweckverband (WTAZV).

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungs-bereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III).

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergeben sich aus der Beschreibung in der Anlage 2, der Übersichtskarte in der Anlage 3 und den in Absatz 2 genannten Karten.

(2) Die Schutzzonen sind in der topografischen Karte im Maßstab 1 : 8.000 und außerdem in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2.500 dargestellt. Für die Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend.

(3) Die in Absatz 2 genannten Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Prignitz und der Gemeinde Plattenburg hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Diese Karten sind mit dem Dienstsiegel des Landkreises (Siegelnummer 63) versehen. Eine weitere Ausfertigung der Karten befindet sich im Kreisarchiv.

(4) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

§ 3 Schutz der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silagesickersaft, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne des § 2 Nummer 11 der Düngeverordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,

a) wenn die Düngung nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 und 2 sowie § 11 der Düngeverordnung in betriebspezifisch analysierten zeit- und bedarfsgerechten Gaben oder nicht durch Geräte, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, erfolgt,

b) wenn die Nährstoffzufuhr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen schlagbezogen mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar pro Düngejahr aus organischen Düngemitteln ohne Stall- und Lagerungsverluste, beträgt,

c) wenn keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphat erstellt und mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufbewahrt werden,

d) auf abgeerntetem Ackerland, wenn nicht entsprechend der Anforderungen des § 6 Absatz 9 der Düngeverordnung unmittelbar Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,

e) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist bis 5. Februar,

f) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen bei Verwendung von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Gärresten vom 15. September bis 1. März,

g) auf Brachland oder stillgelegten Flächen,

h) auf wassergesättigten, oberflächlich oder in der Tiefe gefrorenen oder schneebedeckten Böden

oder

2. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art einschließlich in Biogasanlagen behandelte Klärschlämme, Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, ausgenommen die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen und Ausbringung im Garten,

3. das Errichten von Dunglagerstätten, ausgenommen befestigte Dunglagerstätten mit Sickerwasserfassung und dichtem Jauchebehälter, der über ein Leckageerkennungssystem verfügt,

4. das Errichten von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche, Silagesickersäften oder von Gärresten,

5. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten oder flüssigem Kompost aus landwirtschaftlicher Herkunft, ausgenommen Hochbehälter, bei denen Undichtigkeiten am Fußpunkt zwischen Behältersohle und aufgehender Wand sofort erkennbar sind und die über ein Leckageerkennungssystem und Sammeleinrichtungen verfügen, wenn der unteren Wasserbehörde

a) vor Inbetriebnahme,

b) wiederkehrend alle fünf Jahre

ein durch einen Sachverständigen geführter Nachweis über die Dichtheit der Sammeleinrichtungen vorgelegt wird,

6. das Lagern von organischen oder mineralischen Düngemitteln auf unbefestigten Flächen oder auf nicht baugenehmigten Anlagen, ausgenommen das Lagern von Kom-post aus dem eigenen Haushalt oder Garten,
7. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen
- Anlagen mit Silagesickersaft-Sammelbehälter, der über ein Leckageerkennungssystem verfügt,
- und
- Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter,
- wenn der unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch einen Sachverständigen geführter Nachweis über die Dichtheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird,
8. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,
9. das Errichten von Stallungen oder Unterständen für Tierbestände, ausgenommen für die Kleintierhaltung zur Eigenversorgung,
10. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der jeweils beweideten Grünlandfläche erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung,
11. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen
- wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,
 - wenn der Einsatz durch Anwendung der Allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes auf das notwendige Maß beschränkt wird,
 - wenn flächenbezogene Aufzeichnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
 - wenn ein Abstand von mehr als 5 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,
 - wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und
 - wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,
12. die Anwendung von Biozidprodukten, insbesondere aus den Produktarten 8, 14, 18 und 19 des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, wenn ein Eindringen in den Boden oder das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden kann, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen
- wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,
 - wenn der Einsatz auf das notwendige Maß beschränkt wird,
 - wenn flächenbezogene Aufzeichnungen über den Einsatz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
 - wenn ein Abstand von mehr als 5 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,
 - wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und
- wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,
13. die Berechnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Berechnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,
14. das Errichten von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,
15. die Erstanlage von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- und Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,
16. der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen,
17. der Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März, ausgenommen bei nachfolgendem Anbau von Winterraps,
18. das Anlegen von Schwarzbrache im Sinne der Anlage 1 Nummer 2,
19. Erstaufforstungen mit Nadelbaumarten oder Robinien,
20. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,
21. Holzerntemaßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 60 Prozent des Waldbodens oder Freiflächen größer als 1 000 Quadratmeter erzeugen, ausgenommen Femel- oder Saumschläge,
22. das Einrichten oder Erweitern von Holzlagerplätzen über 100 Raummeter, die dauerhaft oder unter Einsatz von Nassholzkonservierung betrieben werden,
23. Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,
24. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von
- Bohrungen, welche die gering leitende Deckschicht über oder unter dem genutzten Grundwasserleiter verletzen können,
 - Grundwassermessstellen oder
 - Brunnen,
- ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftiger wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung und das Erneuern von erlaubnisfreien Brunnen im Sinne des § 46 Wasserhaushaltsgesetzes,
25. das Errichten von vertikalen Anlagen mit Erdwärmesonden,
26. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen
- Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und

- b) oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
wenn diese doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind oder wenn diese mit einem Auffangraum, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, ausgerüstet sind,
27. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen und Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, ausgenommen
- a) der Umgang mit Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft entsprechend dieser Verordnung sowie
- b) der Umgang mit haushaltsüblichen Kleinstmengen,
28. das Einleiten oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in Gewässer,
29. das Errichten von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
30. das Errichten oder Betreiben von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund,
31. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen
- a) die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,
- b) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von vor Ort angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen,
- c) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
32. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen oder bergbaulichen Rückständen einschließlich Bodenmaterial und Baggergut in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke,
33. das Errichten von Anlagen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik,
34. das Errichten von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,
35. das Errichten von Biogasanlagen,
36. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen
- a) die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen zugunsten des Gewässerschutzes und
- b) Abwasservorbehandlungsanlagen wie Fett-, Leichtflüssigkeits- oder Amalgamscheider,
37. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
38. das Errichten von Niederschlagswasser- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,
39. das Errichten oder Erweitern von Abwassersammelgruben, ausgenommen
- a) Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik und
- b) monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
40. das Betreiben oder Unterhalten von Abwassersammelgruben, wenn der unteren Wasserbehörde nicht
- a) vor Inbetriebnahme,
- b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
- c) wiederkehrend alle fünf Jahre für Sammelgruben mit DIBt-Zulassung sowie Sammelgruben in monolithischer Bauweise oder alle drei Jahre für übrige Sammelgruben
- ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit vorgelegt wird,
41. das Errichten, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,
42. das Einleiten von Abwasser – mit Ausnahme von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 – in oberirdische Gewässer, sofern die Einleitung nicht schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wasserrechtlich zugelassen war,
43. das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
44. das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser,
45. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen
- a) das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder
- b) mit wasserrechtlicher Erlaubnis,
- sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem zu erwartenden Grundwasserflurabstand von 100 Zentimetern oder größer erfolgt,

46. das Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen auf Landesstraßen sowie bei Extremwetterlagen wie Eisregen,

47. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen oder Wegen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten eingehalten werden,

48. das Errichten von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn,

49. das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten (zum Beispiel Schlacke, Bau-schutt, Teer, Imprägniermittel), für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zum Beispiel im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau,

50. das Einrichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen

- a) Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung und
- b) das Zelten von Fuß-, Rad-, Reit- und Wasserwanderern abseits von Zelt- und Campingplätzen für eine Nacht,

51. das Einrichten von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Ab-fall- und Abwasserent-sorgung,

52. das Errichten von Motorsportanlagen,

53. das Errichten von Schießständen oder Schießplätzen für Feuerwaffen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen,

54. das Errichten von Golfanlagen,

55. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen,

56. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,

57. Bestattungen,

58. das Errichten von Flugplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes,

59. das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, mit Ausnahme in Fällen des § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes,

60. das Errichten von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen,

61. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,

62. Bergbau einschließlich der Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas,

63. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser aufgedeckt wird,

64. die Neuausweisung von Industriegebieten,

65. die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird,

66. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, ausgenommen

- a) Gebiete, die im zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Flächennutzungsplan als Bauflächen oder Baugebiete dargestellt sind,

und

- b) die Überplanung von Bestandsgebieten, wenn dies zu keiner wesentlichen Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung führt.

§ 4 Schutz der Zone II

Die Verbote der Zone III gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- oder Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen Düngemitteln sowie die Anwendung von Silagesickersaft,

2. das Errichten von Dunglagerstätten,

3. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten oder flüssigem Kompost,

4. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage,

5. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung, sofern diese bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübt wurde,

6. die Beweidung,

7. die Anwendung von Biozidprodukten außerhalb geschlossener Gebäude oder von Pflanzenschutzmitteln,

8. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen,

9. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Dränungen oder Entwässerungsgräben,

10. der Einsatz von forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen abseits von Straßen, Wegen oder forstwirtschaftlichen Rückegassen,

11. das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,

12. das Errichten oder Betreiben von Wildfütterungen, Kirrungen oder Luderplätzen,

13. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,

14. der Einsatz von mineralischen Schmierstoffen zur Ver-lustschmierung oder von mineralischen Schalölen,

15. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausge-nommen haushaltsübliche Kleinstmengen,

16. das Errichten oder Erweitern von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl-oder Isoliermitteln,

17. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, berg-baulichen Rückständen oder tierischen Nebenprodukten, ausgenommen

- a) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von in der Zone II angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen und
- b) die Kompostierung von aus dem eigenen Haus-halt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,

18. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atom-gesetzes,

19. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Bebauung dienen und wenn hierbei die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,

20. das Errichten von Abwassersammelgruben,

21. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten,

22. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasser-haushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grund-wasser, ausgenommen das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunfts-flächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,

23. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen

- a) Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Einhaltung der allge-mein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten und
- b) der Um- und Ausbau von Geh- oder Radwegen mit breitflächiger Versickerung der Niederschlags-wasserabflüsse über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewach-senen Oberbodenschicht,

24. das Errichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplät-zen sowie Camping aller Art,

25. das Errichten von Sportanlagen,

26. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltun-gen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,

27. das Errichten oder Erweitern von Baustelleneinrichtun-gen oder Baustofflagern,

28. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maß-nahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grund-wasserschutz,

29. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,

30. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instand-haltungsmaßnahmen.

§ 5 Schutz der Zone I

Die Verbote der Zonen III und II gelten auch in der Zone I. In der Zone I sind außerdem verboten:

1. das Betreten oder Befahren,
2. landwirtschaft-, forstwirtschaft- oder gartenbauliche Nut-zung,
3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

§ 6 Maßnahmen zur Wassergewinnung und -verteilung

Die Verbote des § 3 Nummer 24, 43 bis 45, des § 4 Nummer 15, 18, 27 bis 30 sowie des § 5 Nummer 1 und 3 gelten nicht für Maßnahmen zur Wassergewinnung und -verteilung aus der Wasserfassung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 7 Widerruf von Befreiungen

(1) Befreiungen nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaus-haltsgesetzes sind widerruflich und bedürfen der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von den Verboten gemäß § 3 Nummer 64, 65 und 66 nicht widerruflich.

(2) Im Fall des Widerrufs einer Befreiung kann die untere Wasserbehörde vom Grund-stückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 8 Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutz-gebietes

(1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unte-ren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, zum Bei-spiel durch eine Umzäunung, zu sichern.

(2) Der Begünstigte hat auf Anordnung der unteren Was-serbehörde zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen bei der Straßenver-kehrsbehörde die Anordnung des Richtzeichens VZ 354 so-wie des Geschwindigkeitszeichens VZ 274-30 mit den Zu-satzzeichen VZ 1052-31 und VZ 1001-30 zu beantragen und im Bereich nicht öffentlicher Flächen in Abstimmung mit der Gemeinde nicht amtliche Hinweiszeichen aufzustellen.

§ 9 Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grund-stücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Beach-tung dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden, den

Begünstigten oder deren Beauftragte zu dulden.

(2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet,

1. das Errichten und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen un-befugtes Betreten,
2. das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Betreten und Befahren der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie
4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen

zu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.

(3) Auf Verlangen der unteren Wasserbehörde ist Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 3 Nummer 1 Buchstabe c), Nummer 11 Buchstabe c) und Nummer 12 Buchstabe c) zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, 4 oder 5 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 11 Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Eine Verletzung der in § 16 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber dem Ordnungsgeber geltend gemacht worden ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das mit Beschluss Nummer 125-26/78 vom 27.11.1978 des Kreistages Perleberg festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet für das Wasserwerk Krampfer außer Kraft.

Perleberg, den 03.07.2025

gez. Müller
Christian Müller
Landrat des Landkreises Prignitz

Anlage 1 Begriffsbestimmungen

1. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn Nutztiere im Freien gehalten werden.
2. Schwarzbrache ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht.
3. Niederschlagswasserabflüsse gering belasteter Herkunftsflächen stammen zum Beispiel von:
 - Gründächern, Wiesen oder Kulturland mit möglichem Niederschlagsabfluss in das Entwässerungssystem,
 - Dachflächen mit keinen oder nur geringen Anteilen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei),
 - Terrassenflächen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
 - Rad- oder Gehwegen in Wohngebieten oder außerhalb des Spritz- und Sprühhakenbereiches von Straßen (Abstand über 3 Meter),
 - Hofflächen oder PKW-Parkplätzen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
 - wenig befahrenen Verkehrsflächen (bis zu 2.000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden), wie Anlieger- oder Erschließungsstraßen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten sowie verkehrsberuhigten Bereichen.

Anlage 2 (zu § 2 Absatz 1) Abgrenzung der Schutzzonen

1. Vorbemerkung

Das Wasserwerk Krampfer des Westprignitzer Trinkwasser- und Abwasserzweckverband (WTAZV) befindet sich in der Gemarkung Krampfer in der Gemeinde Plattenburg an der nordwestlichen Grenze der Ortslage Krampfer. Die Wasserfassungen liegen ca. 80 m nordöstlich (Brunnen 5/90), 55 m nordöstlich (Brunnen 4/85) und 60 m südöstlich (Brunnen 3/78) des Wasserwerksgeländes auf einem jeweils gesondert eingefriedeten Gelände.

Hinweis:

Alle in der Anlage 2 genannten Nord- und Ostwerte sind UTM Koordinaten im Lagebezugssystem ETRS 89. Die im Folgenden genannten Verkehrswege und Fließgewässer sind selbst nicht Bestandteil der Schutzzonen, soweit sie deren Begrenzung bilden.

2. Fassungsbereich (Zone I)

Die Grenzen der Zonen I verlaufen als Kreise mit einem Radius von 10 m um die Brunnenstandorte als Mittelpunkte. In der nachfolgenden Tabelle werden die Brunnen aufgeführt, die die Ausgangspunkte der vorstehenden Beschreibung der Zonen I bilden.

Brunnennummer	Ost-Wert (m)	Nord-Wert (m)
3/78	299934	5883475
4/85	300011	5883603
5/90	300031	5883633

Folgende Flurstücke werden von den Zonen I teilweise erfasst:

Gemarkung Krampfer, Flur 7, Flurstücke 53/3, 53/6 und 57/2 (Brunnen 3/78) sowie Flurstück 1/1 (Brunnen 4/85 und 5/90).

3. Engere Schutzzone (Zone II)

Die inneren Grenzen der Zone II verlaufen entlang der Grenzen der Zonen I. Die Zone II liegt vollständig innerhalb der Flur 7 in der Gemarkung Krampfer im Landkreis Prignitz.

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II beginnt am südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 58 am südlichsten Punkt der Zone II mit den Koordinaten O: 299917 N: 5883405.

Beginnend am südlichsten Punkt der Zone II mit den Koordinaten O: 299917 N: 5883405 verläuft die äußere Grenze der Zone II im Uhrzeigersinn ca. 55 m in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 58 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 58 mit den Koordinaten O: 299863 N: 5883417, von dort ca. 135 m in nördlicher Richtung entlang einer geraden gedachten Linie bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 70/2 mit den Koordinaten O: 299880 N: 5883551, von dort ca. 75 m in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 70/2 bis zum nordwestlichen Eckpunkt desselben Flurstücks mit den Koordinaten O: 299901 N: 5883624, von dort ca. 145 m in nordnordöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum Punkt innerhalb des Flurstücks 72 mit den Koordinaten O: 299969 N: 5883751, von dort ca. 60 m in ost-südöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie das Flurstück 77 und den Feldweg querend bis zum westlichen Eckpunkt des Flurstücks 81/1 der mit den Koordinaten O: 300023 N: 5883734, von dort ca. 100 m in ost-südöstlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 81/1 bis zum südöstlichen Eckpunkt desselben Flurstücks mit den Koordinaten O: 300118 N: 5883705, von dort ca. 135 m in südsüdöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 4/1 mit den Koordinaten O: 300135 N: 5883569, von dort ca. 15 m in westlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 4/1 mit den Koordinaten O: 300118 N: 5883569, von dort ca. 15 m in westlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 3 mit den Koordinaten O: 300103 N: 5883569, von dort ca. 15 m in südliche Richtung entlang der Flurstücksgrenze bis zum Eckpunkt des Flurstücks 3 mit den Koordinaten O: 300103 N: 5883555, von dort ca. 10 m in westlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze bis zum Eckpunkt mit den Koordinaten O: 300095 N: 5883556, von dort ca. 20 m in südlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze die Guhlsdorfer Straße querend bis zum südlichen Eckpunkt des Flurstücks 71 mit den Koordinaten O: 300091 N: 5883538, von dort ca. 60 m in südlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 56/1 und 20 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 55 mit den Koordinaten O: 300092 N: 5883493, von dort ca. 20 m in südlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 55 mit den Koordinaten O: 300092 N: 5883476, von dort ca. 55 m in westlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 54 und 55 bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 300038 N: 5883478 von dort ca. 60 m in südlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zu einem Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 54 und 53/5 mit den Koordina-

ten O: 300036 N: 5883416, von dort ca. 85 m in westlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 54 und 53/5 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 54 mit den Koordinaten O: 299951 N: 5883411, von dort ca. 35 m in westlicher Richtung entlang einer geraden gedachten Linie bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 58, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II.

Folgende Flurstücke liegen vollständig oder teilweise (tw.) in der Schutzzone II:

Gemarkung Krampfer, Flur 7, Flurstücke 1/1, 1/2, 2 (tw.), 53/1, 53/3, 53/6 (tw.), 54 (tw.), 55, 56/1, 56/2, 57/1, 57/2, 57/3, 58, 65/1 (tw.), 65/2, 67 (tw.), 68 (tw.), 69 (tw.), 70/1 (tw.), 70/2, 71 (tw.), 72 (tw.), 77 (tw.)

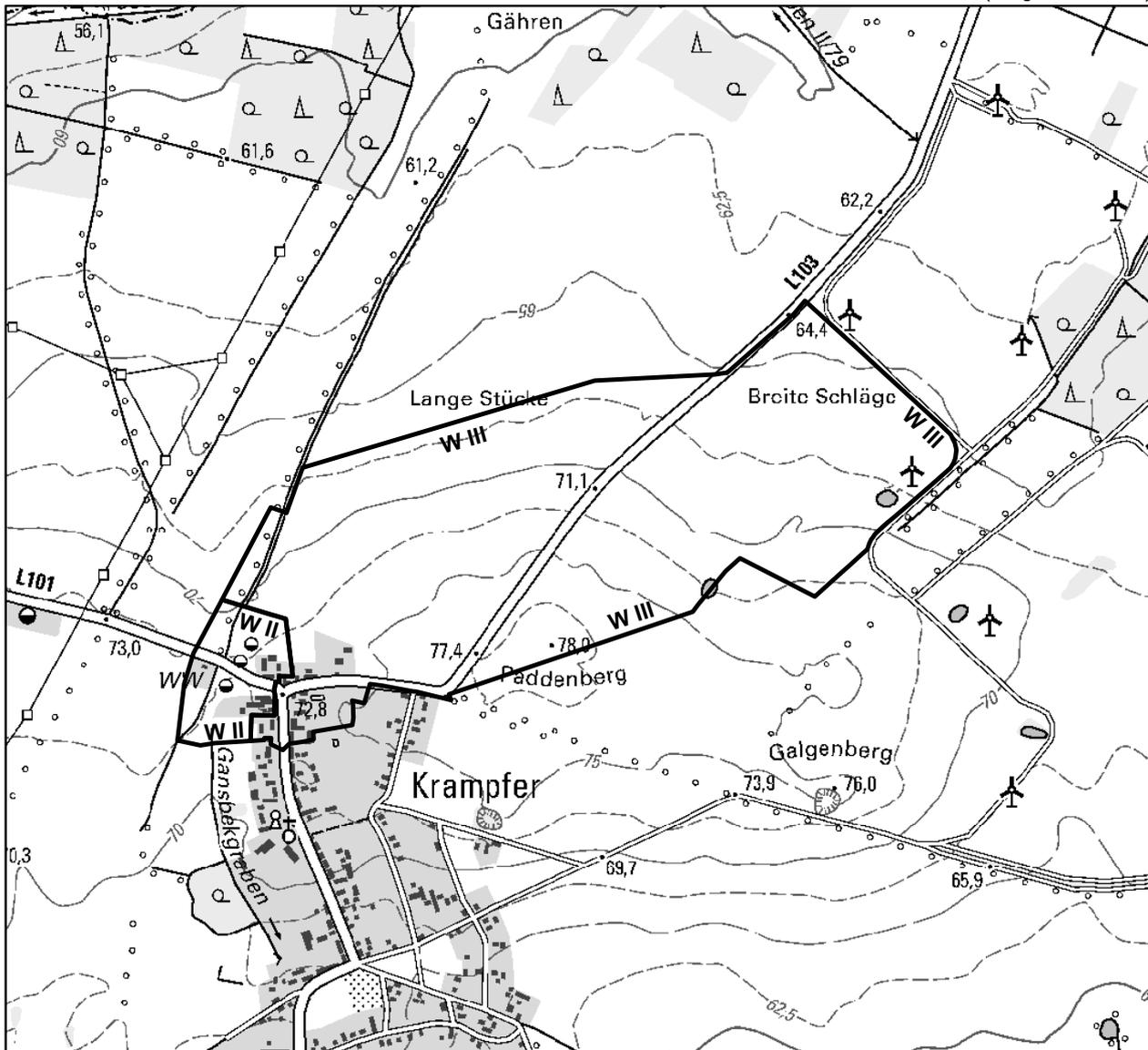
4. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Zone III liegt vollständig innerhalb der Gemarkung Krampfer. Die Beschreibung der Grenze der Zone III beginnt am südlichsten Punkt der Zone III am westlichen Fahrbahnrand der Dorfstraße Krampfer innerhalb des Flurstücks 20 der Flur 7 mit den Koordinaten O: 300112 N: 5883394, von dort ca. 30 m in nordwestlicher Richtung entlang einer geraden gedachten Linie bis zum südöstlichen Eckpunkt des Gebäudes auf dem Grundstück Dorfstraße Krampfer 4 mit den Koordinaten O: 300083 N: 5883408, von dort ca. 15 m entlang der östlichen Gebäudeaußengrenze bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Gebäudes auf dem Grundstück Dorfstraße Krampfer 4 mit den Koordinaten O: 300084 N: 5883423, von dort ca. 15 m entlang der nördlichen Gebäudeaußengrenze bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Gebäudes auf dem Grundstück Dorfstraße Krampfer 4 mit den Koordinaten O: 300068 N: 5883423, von dort ca. 5 m in südlicher Richtung entlang der westlichen Gebäudeaußengrenze bis zum Punkt auf der südlichen Grenze des Flurstücks 54 der Flur 7 mit den Koordinaten O: 300068 N: 5883418, von dort ca. 35 m in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 54 der Flur 7 mit den Koordinaten O: 300036 N: 5883416, von dort ca. 60 m in nördlicher Richtung entlang einer geraden gedachten Linie bis zum Punkt auf der nördlichen Grenze des Flurstücks 54 der Flur 7 mit den Koordinaten O: 300038 N: 5883478, von dort ca. 55 m in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 54 der Flur 7 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 54 der Flur 7 mit den Koordinaten O: 300092 N: 5883476, von dort ca. 15 m in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 54 der Flur 7 bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 300092 N: 5883493, von dort ca. 45 m in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 56/1 der Flur 7 bis zum Punkt am südlichen Fahrbahnrand der Guhlsdorfer Straße mit den Koordinaten O: 300092 N: 5883538, von dort ca. 20 m in nördlicher Richtung die Guhlsdorfer Straße querend entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 71 der Flur 7 bis zum Punkt auf der südlichen Grenze des Flurstücks 2 der Flur 7 mit den Koordinaten O: 300095 N: 5883556, von dort ca. 10 m in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 2 der Flur 7 bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 300103 N: 5883555, von dort ca. 15 m in nördlicher Richtung entlang der Grenze des Flurstücks 2 der Flur 7 bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 300103 N: 5883569, von dort ca. 30 m in östlicher Richtung entlang der Grenze des Flurstücks 2 der Flur 7 bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 300136 N: 5883569, von dort ca. 140 m in nördlicher Richtung entlang einer geraden gedachten Linie bis zum südlichen Eckpunkt des Flurstücks 81/1 der Flur 7 mit den Koordinaten O: 300118 N: 5883705, von dort ca. 100 m in westnordwestli-

cher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 81/1 der Flur 7 bis zum östlichen Eckpunkt desselben Flurstücks mit den Koordinaten O: 300023 N: 5883734, von dort ca. 60 m in westnordwestlicher Richtung entlang einer geraden gedachten Linie das Flurstück 77 der Flur 7 und den Feldweg querend bis zum Punkt innerhalb des Flurstücks 72 der Flur 7 mit den Koordinaten O: 299969 N: 5883751, von dort ca. 245 m in nordnordöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 74 und 75 der Flur 7 mit den Koordinaten O: 300083 N: 5883970, von dort ca. 30 m in ost-süd-östlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze bis zum östlichen Eckpunkt des Flurstücks 74 der Flur 7 mit den Koordinaten O: 300110 N: 5883961, von dort ca. 10 m in ost-südöstlicher Richtung entlang einer geraden gedachten Linie den Feldweg querend bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 80 der Flur 7 mit den Koordinaten O: 300120 N: 5883957, von dort ca. 115 m in nordnordöstlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 79 der Flur 7 bis zum nordwestlichen Eckpunkt desselben Flurstücks mit den Koordinaten O: 300158 N: 5884064, von dort ca. 720 m in ostnordöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 34 und 35 der Flur 1 mit den Koordinaten O: 300846 N: 5884270, von dort ca. 310 m in östlicher Richtung entlang einer geraden gedachten Linie die Landesstraße L 103 querend bis zum Punkt am östlichen Fahrbahnrand auf der Grenze zwischen den Flurstücken 47/2 und 39 der Flur 1 mit den Koordinaten O: 301158 N: 5884289, von dort ca. 250 m in nordöstlicher Richtung entlang der Grenzen der Flurstücke 39 und 47/1 der Flur 1 bis zum Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 47/2 und 46 der Flur 1 mit den Koordinaten O: 301341 N: 5884460, von dort ca. 170 m in südöstlicher Richtung entlang einer geraden gedachten Linie bis zum Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 39 und 40 der Flur 1 am südöstlichen Rand des Feldweges mit den Koordinaten O: 301468 N: 5884343, von dort ca. 295 m in südöstlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Feldweges bis zur Wegegabelung zum Punkt innerhalb des Flurstücks 68 der Flur 1 mit den Koordinaten O: 301684 N: 5884143, von dort ca. 365 m entlang der östlichen Grenze des Feldweges innerhalb des Flurstücks 68 der Flur 1 bis zum Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 68 und 43 der Flur 1 mit den Koordinaten O: 301488 N: 5883871, von dort ca. 167 m entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 68 und 43 der Flur 1 bis zum südlichen Eckpunkt des Flurstückes 68 der Flur 1 auf der Flurgrenze mit den Koordinaten O: 301365 N: 5883758, von dort ca. 200 m entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 68 der Flur 1 auf der Flurgrenze bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 301188 N: 5883850, von dort ca. 170 m entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 83/2 der Flur 7 das Soll querend bis zum südlichen Eckpunkt des Flurstücks 83/2 der Flur 7 mit den Koordinaten O: 301077 N: 5883722, von dort ca. 605 m in südwestlicher Richtung entlang einer geraden gedachten Linie bis zum westlichen Eckpunkt des Flurstücks 83/1 der Flur 7 mit den Koordinaten O: 300503 N: 5883527, von dort ca. 15 m in südsüdöstlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 60/1 der Flur 4 bis zum südöstlichen Eckpunkt desselben Flurstücks mit den Koordinaten O: 300508 N: 5883513, von dort ca. 195 m in westnordwestlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 60/1 der Flur 4 bis zum nord-östlichen Eckpunkt des Flurstücks 45 der Flur 4 mit den Koordinaten O: 300317 N: 5883551, von dort ca. 50 m in südsüdwestlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 45 der Flur 4 bis zum südöstlichen Eckpunkt desselben Flurstücks mit den Koordinaten O: 300303 N: 5883505, von dort ca. 30

m in nordnordwestlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 45 der Flur 4 bis zum südöstlichen Eckpunkt desselben Flurstücks mit den Koordinaten O: 300275 N: 5883512, von dort ca. 60 m in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 11, 14 und 88 der Flur 7 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 88 der Flur 7 mit den Koordinaten O: 300275 N: 5883453, von dort ca. 90 m in westsüdwestlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 88 der Flur 7 bis an die Gebäudeaußengrenze und zum Punkt mit den Koordinaten O: 300183 N: 5883438, von dort ca. 20 m in südlicher Richtung entlang der östlichen Gebäudeaußengrenze bis zum südöstlichen Eckpunkt des Gebäudes auf der südlichen Grenze des Flurstücks 89 der Flur 7 mit den Koordinaten O: 300184 N: 883419, von dort ca. 60 m in westsüdwestlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 89 der Flur 7 mit den Koordinaten O: 300126 N: 5883409, von dort ca. 20 m in südwestlicher Richtung entlang einer geraden gedachten Linie bis zum südlichsten Punkt der Zone III am westlichen Fahrbahnrand der Dorfstraße Krampfer innerhalb des Flurstücks 20 der Flur 7 mit den Koordinaten O: 300112 N: 5883394, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der äußeren Grenze der Zone III.

Anlage 3
(zu § 2 Absatz 1)



LANDKREIS PRIGNITZ

Sachbereich Umwelt
untere Wasserbehörde
Berliner Str. 49
19348 Perleberg

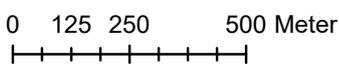
Übersichtskarte der Verordnung zur Neufestsetzung
des Wasserschutzgebietes Krampfer

Landkreis Prignitz

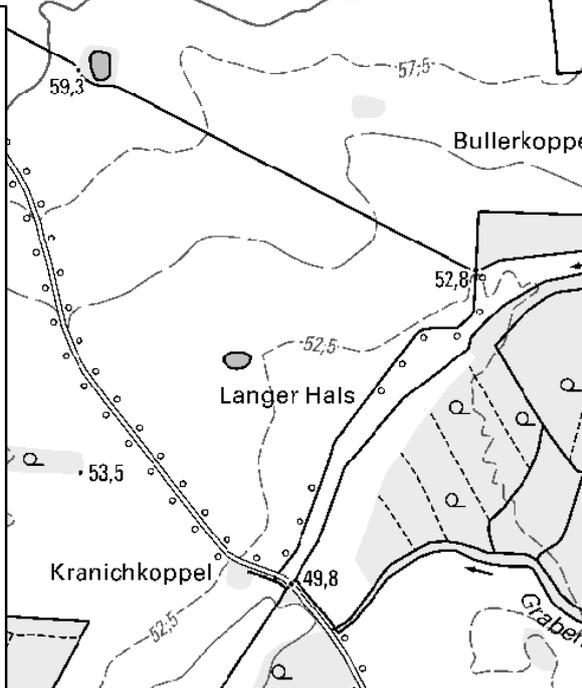
W II Zone II

W III Zone III

Zone I nicht darstellbar



Kartengrundlage: Digitale Topographische Karte 1 :25.000 (DTK25)
© GeoBasis-DE/LGB 2021, dl-de/by-2-0



Beschlusssammlung zur 5. Sitzung des Kreistages Prignitz vom 03.07.2025

Öffentlicher Teil

TOP: 2

Betreff: Abstimmungen über Ton- und Bildaufzeichnungen / Ton- und Bildübertragungen

TOP: 2.1

Betreff: Für die Presse
Beschluss: Abgelehnt.

TOP: 2.2

Betreff: Für Dritte
Beschluss: Abgelehnt.

TOP: 3

Betreff: Feststellung der Tagesordnung
Beschluss: Einstimmig beschlossen.
Ja 36 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP: 5.1

Betreff: Neues Kreistagsmitglied nach Mandatsniederlegung durch Torsten Genrich
Vorlage: MV/163/24-29

Kenntnis genommen.

TOP: 8.1

Betreff: Mitglieder der Fraktion AfD nach Mandatsniederlegung durch Torsten Genrich zum 13.05.2025 Vorlage: MV/164/24-29
Beschluss: Kenntnis genommen.

TOP: 9.1

Betreff: Neubesetzung des Ausschusses für Finanzwesen nach Ausscheiden eines stellvertretenden Mitgliedes
Vorlage: BV/165/24-29

Beschlussvorschlag:
Der Kreistag beschließt gemäß der Anlage die Mitglieder des Ausschusses für Finanzwesen des Kreistages Prignitz für die restliche Dauer der 7. Wahlperiode 2024-2029.

Beschluss: Mehrheitlich beschlossen.
Ja 36 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP: 9.2

Betreff: Neubesetzung des Ausschusses für Schule und Kultur nach Ausscheiden eines stimmberechtigten Mitgliedes
Vorlage: BV/166/24-29

Beschlussvorschlag:
Der Kreistag beschließt gemäß der Anlage die Mitglieder des Ausschusses für Schule und Kultur des Kreistages Prignitz für die restliche Dauer der 7. Wahlperiode 2024-2029.

Beschluss: Mehrheitlich beschlossen.
Ja 35 Nein 1 Enthaltung 1 Befangen 0

TOP: 9.3

Betreff: Neubesetzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Umwelt, Ordnung und Verkehr nach Ausscheiden eines stimmberechtigten Mitgliedes
Vorlage: BV/167/24-29

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt gemäß der Anlage die Mitglieder des Ausschusses für Landwirtschaft, Umwelt, Ordnung und Verkehr des Kreistages Prignitz für die restliche Dauer der 7. Wahlperiode 2024-2029.

Beschluss: Mehrheitlich beschlossen.
Ja 36 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP: 9.4

Betreff: Mitteilung über die Besetzung des Kreisschülerrats als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss Vorlage: MV/121/24-29

Kenntnis genommen.

TOP: 9.5

Betreff: Mitteilung über die Besetzung des Kreisjugendring Prignitz e.V. als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss Vorlage: MV/122/24-29

Kenntnis genommen.

TOP: 9.6

Betreff: Mitteilung über die Besetzung der Stellvertretung des Kreisjugendring Prignitz e.V. als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss Vorlage: MV/131/24-29

Kenntnis genommen.

TOP: 10.1

Betreff: Mitglieder des Gremiums der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Vorlage: MV/043/24-29/1

Beschluss: Einstimmig beschlossen.
Ja 34 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP: 10.2

Betreff: Ankauf sämtlicher Geschäftsanteile der Wirtschaftsfördergesellschaft Prignitz mbH (WFG) durch den Landkreis Prignitz Vorlage: BV/140/24-29

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, dem Kauf sämtlicher Geschäftsanteile der Wirtschaftsfördergesellschaft Prignitz mbH (WFG) durch den Landkreis Prignitz gemäß nachfolgender Auflistung zuzustimmen:

1. Stadt Wittenberge, Geschäftsanteil im Nennbetrag von 3.850,00 € (14 %) zum Kaufpreis von 3.850,00 €

2. Stadt Pritzwalk, Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.750,00 € (10 %) zum Kaufpreis von 2.750,00 €

3. Stadt Perleberg, Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.200,00 € (8 %) zum Kaufpreis von 2.200,00 €

4. Gemeinde Karstädt, Geschäftsanteil im Nennbetrag von 550,00 € (2 %) zum Kaufpreis von 550,00 €

Der Abschluss eines entsprechenden, marktüblichen Kauf- und Übertragungsvertrags über die o.g. Geschäftsanteile durch den Landkreis Prignitz, vertreten durch den Landrat oder eine von ihm bevollmächtigte Person, wird genehmigt.

Beschluss: Einstimmig beschlossen.
Ja 34 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

TOP: 11.1

Betreff: Neufassung Satzung des Landkreises Prignitz für das Kreismedienzentrum Prignitz
Vorlage: BV/157/24-29

Beschlussvorschlag:
Der Kreistag des Landkreises Prignitz beschließt die Neufassung Satzung des Landkreises Prignitz für das Kreismedienzentrum Prignitz.

Beschluss: Mehrheitlich beschlossen.
Ja 34 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP: 11.2

Betreff: 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Prignitz über die Erhebung von Gebühren durch das Kreismedienzentrum Prignitz (Gebührensatzung)
Vorlage: BV/158/24-29

Beschlussvorschlag:
Der Kreistag des Landkreises Prignitz beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Prignitz über die Erhebung von Gebühren durch das Kreismedienzentrum Prignitz (Gebührensatzung).

Beschluss: Einstimmig beschlossen.
Ja 37 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP: 11.3

Betreff: 3. Änderung der Satzung des Landkreises Prignitz zur Schulspeisung
Vorlage: BV/159/24-29

Beschlussvorschlag:
Der Kreistag Prignitz beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Prignitz zur Schulspeisung.

Beschluss: Mehrheitlich beschlossen.
Ja 22 Nein 13 Enthaltung 2 Befangen 0

Antrag zur Geschäftsordnung durch Abgeordneten Elger - Begrenzung der Aussprache

Kenntnis genommen

Antrag der Fraktion AfD auf namentliche Abstimmung

Beschluss durch namentliche Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen.
Ja 22 Nein 13 Enthaltung 2 Befangen 0

TOP: 12

Betreff: Projektförderung Breitbandausbau, Gigabit 2.0
Vorlage: BV/092/24-29/1

Beschlussvorschlag:
Der Beschluss vom 05.12.2024 mit der Bezeichnung BV/092/24-29 bleibt unverändert gültig.
Damit verbunden ist auch weiterhin der zu tragende Eigenanteil in Höhe von bis zu 4.335.850,00 €.
Zusätzlich wird der Landrat ermächtigt, im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ in der jeweils gültigen Änderungsfassung (derzeit 13.01.2025) (Gigabit-RL 2.0) das damit verbundene Projekt abzuwickeln.

Dies umfasst die eigenständige Finanzierung der Aufgabenerfüllung und damit einhergehend die Kompetenz, im eigenen Namen Fördermittel zu beantragen und diese gegenüber der Bewilligungsbehörde in eigener Verantwortlichkeit abzurechnen.

Beschluss: Einstimmig beschlossen.
Ja 37 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP: 13

Betreff: Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Krampfer
Vorlage: BV/137/24-29

Beschlussvorschlag:
Der Kreistag Prignitz beschließt die Verordnung des Landkreises Prignitz zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Krampfer. Gleichzeitig wird das mit Beschluss Nummer 125-26/78 vom 27.11.1978 des Kreistages Perleberg festgesetzte Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Krampfer aufgehoben.

Beschluss: Einstimmig beschlossen.
Ja 37 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP: 14

Betreff: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Prignitz und der Stadt Meyenburg über die dezentrale Erfassung, den Transport und die Verwertung von anfallenden biologisch abbaubaren Abfällen (Grünabfall)
Vorlage: BV/149/24-29

Beschlussvorschlag:
Der Kreistag Prignitz beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Prignitz und der Stadt Meyenburg über die dezentrale Erfassung, den Transport und die Verwertung von anfallenden biologisch abbaubaren Abfällen (Grünabfall).

Beschluss: Einstimmig beschlossen.
Ja 35 Nein 0 Enthaltung 2 Befangen 0

TOP: 15.1

Betreff: Auswertung des Prüfauftrages AN/127/24-29 zur barrierefreien Übertragung der Kreistagssitzungen / Livestreaming
Vorlage: MV/127/24-29/1

Kenntnis genommen.

TOP: 15.2

Betreff: Schaffung von Arbeitsgelegenheiten zur Förderung der Integration von Asylbewerbern gemäß § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
Vorlage: AN/172/24-29

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt: Der Landrat wird beauftragt:

1. Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für Asylbewerber zu schaffen, um ihre gesellschaftliche Teilhabe und Integration zu fördern. Es ist ein Konzept zu erarbeiten, in welches die sozialen Träger einbezogen werden.
2. Einen Arbeitsgelegenheits-Ideenpool zu entwickeln, der in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Bedarfe der Kommunen berücksichtigt und passende Tätigkeiten identifiziert.
3. Die erforderlichen finanziellen Mittel für die Koordination dieser Arbeitsgelegenheiten im Haushaltsplan 2025 des Landkreises Prignitz aufzunehmen. Dabei sind mögliche Refinanzierungsmöglichkeiten durch Bund und Land zu prüfen.
4. Den Kreistag regelmäßig über den Fortschritt der Umsetzung zu informieren.

Beschluss: Verweisung in die Fachausschüsse AKS, AGeSo und AWI

TOP: 16.1

Betreff: Aktueller Stand zum Umgang mit Alttextilien im Landkreis Prignitz
Vorlage: MV/151/24-29

Kenntnis genommen.

TOP: 16.2

Betreff: Information zum Breitbandausbau
Vorlage: MV/013/24-29/2

Kenntnis genommen.

TOP: 16.3

Betreff: Stand der Einbürgerungen im Landkreis Prignitz
Vorlage: MV/152/24-29

Kenntnis genommen.

Öffentliche Zustellung

Auf Grund des § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.Bbg S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Bbg S. 74), i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I 2005 S.2354) wird der

Bescheid vom 24.06.2025 mit dem Aktenzeichen 3220 03 03 PR- L 133 über eine Kraftfahrzeug-Zulassungsangelegenheit öffentlich zugestellt.

Empfänger: Dirk Burisch
zuletzt wohnhaft: Dorfstr Sadenbeck 32
16928 Pritzwalk OT Sadenbeck

Das bezeichnete Schriftstück kann beim Landrat des Landkreises Prignitz, Geschäftsbereich IV, Sachbereich Ordnung, Verkehr, Bußgeldstelle - Kfz-Zulassung, Zimmernummer: 153, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, eingesehen und abgeholt werden.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG zwei Wochen nach dem Tag des Aushanges als zugestellt.

Es wird gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 VwZG darauf hingewiesen, dass nach Zustellung die Widerspruchsfrist in Gang gesetzt wird und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 Abs. 1 der UVgO - Vergabenummer: 44.2025.GbIII.ö

a) Auftraggeber und Ort der Ausführung:

Landkreis Prignitz
Gb V Kreisstraßen und Immobilien
Berliner Straße 49 in 19348 Perleberg

Kontaktdaten:

Frau Brezmann
Tel.: 03876 713-166
Fax: 03876 713-163
E-Mail: sophie.brezmann@lkprignitz.de

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 Abs. 1 der UVgO
Vergabenummer: 44.2025.GbIII.ö

c) Art und Umfang der Leistung:

Projekte für BFS und BFS-G Plus Klassen und für Klassen der Auszubildenden am Oberstufenzentrum Prignitz im Schuljahr 2025/2026 im Rahmen des Landesprogramms „Türöffner: Zukunft Beruf“

d) Aufteilung in Lose: ja**Los 1:**

Projekt „Motivation und Stressmanagement“ - Standort Wittenberge

Los 2:

Projekt „Im Team erfolgreich“ - Standort Wittenberge

Los 3:

Projekt „Gemeinsam erfolgreich durch die Ausbildung“ – Standort Wittenberge

Los 4:

Projekt „Gemeinsam erfolgreich durch die Ausbildung“ – Standort Pritzwalk

Los 5:

Projekt „Teambuilding“ – Standort Pritzwalk

e) Angebote sind möglich für:

ein oder mehrere Lose

f) Die **Vergabeunterlagen** können nach Anmeldung unter der Internetadresse:

<https://vergabemarktplatz.brandenburg.de>

kostenfrei heruntergeladen werden.

g) Entgelt für Vergabeunterlagen:

es werden keine Gebühren erhoben

h) Ablauf der Angebotsfrist: 30.07.2025 13:00 Uhr**i) Anschrift der Angebote:**

Landkreis Prignitz, Gb V/Zentrale Dienste
Berliner Straße 49 in 19348 Perleberg

j) Erfüllungsorte:

Oberstufenzentrum Prignitz
Bad Wilsnacker Straße 48
19322 Wittenberge

Oberstufenzentrum Prignitz
An der Promenade 6
16928 Pritzwalk

bzw. Räumlichkeiten eines Bildungsträgers in Wittenberge und Pritzwalk.

k) Das Angebot ist in **Deutsch** abzufassen

l) **Nebenangebote** werden **nicht zugelassen**.

m) Zuschlagskriterien:

Konzept
Preis
Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals

n) Bieter und Bevollmächtigte sind beim Eröffnungstermin gemäß § 40 Nr. 2 UVgO nicht zugelassen.

o) Geforderte Sicherheiten:

laut den Vergabeunterlagen

p) Zuschlags- & Bindefrist: 27.08.2025

q) Ausführungszeitraum:

12.09.2025 – 12.12.2025

Genauere Zeiträume für die Ausführung der einzelnen Lose sind im Leistungsverzeichnis definiert. Diese sind bindend.

r) Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Folgende Nachweise und Unterlagen sind in Kopie (max. 6 Monate alt, gerechnet vom Ablauf der Angebotsfrist) dem Angebot beizulegen bzw. unterliegen der Nachforderung:

1. Angaben, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde

2. ob sich das Unternehmen in Zahlungsunfähigkeit/Liquidation befindet

3. dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit des Bewerbers oder Bieters und damit die vertragsgerechte und sorgfältige Ausführung der Leistung in Frage stellt

4. Nachweis über die Eintragung im Berufsregister

5. Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft

6. dass der Bewerber bzw. Bieter seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommt

- Zahlung von Steuern und Abgaben

(Bescheinigung in Steuersachen – Finanzamt)

- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung

(Unbedenklichkeitsbescheinigungen – Krankenkassen*, Berufsgenossenschaft)

*bei der die meisten Beschäftigten versichert sind

s) wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

1. Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen

t) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

1. Zahl der jahresdurchschnittlich Beschäftigten für die letzten drei Jahre

u) Sonstige

1. Eigenerklärung zu den Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
2. Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz
3. Informationen zur Zusammenarbeit mit relevanten Akteuren am Übergang Schule - Beruf

v) zusätzliche Angaben:

Für alle geforderten Nachweise oder Bescheinigungen sind gemäß § 35 UVgO Eigenerklärungen ausreichend. Soweit keine Formulare zur Verfügung gestellt werden, können eigene Formulare eingereicht werden.

Zum Nachweis der unternehmensbezogenen Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Gesetzestreue kann die Bescheinigung der Eintragung in das Amtliche Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich und/oder in das ULV Brandenburg vorgelegt werden, sofern dort alle geforderten Nachweise enthalten sind und die geforderte Aktualität aufweisen (max. 6 Monate alt, gerechnet vom Ablauf der Angebotsfrist).

Bieter die nicht in vorgenannte Verzeichnisse eingetragen sind, haben eine Eigenerklärung gemäß Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) abzugeben.

Bieter, die in die engere Wahl kommen, haben die Eigenklärung innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist (Angabe in Kalendertagen) mit aktuellen Bescheinigungen (max. 6 Monate alt, gerechnet vom Ablauf der Angebotsfrist) zu belegen oder über Präqualifikation (hinterlegte Unterlagen max. 6 Monate alt, gerechnet vom Ablauf der Angebotsfrist) nachzuweisen. Das gilt gleichermaßen für die gemäß dieser Anlage zusätzlich geforderten Nachweise.

Beruft sich der Bieter zur Erfüllung des Auftrages auf die Fähigkeiten anderer Unternehmen, ist die jeweilige Nummer im Präqualifikationsverzeichnis oder es sind die Erklärungen und Bescheinigungen bzw. die geforderten Nachweise auch für diese Unternehmen auf Verlangen vorzulegen.

Zuwendungen des Landes Brandenburg sowie der Europäischen Union

hier: Die zweckgebundene Zuwendung wird gewährt auf der Grundlage der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung von Lokalen Koordinierungsstellen an Oberstufenzentren im Land Brandenburg zur Optimierung des Überganges von der Schule in den Beruf in der EU-Förderperiode 2021-2027 „Türöffner: Zukunft Beruf 2022“ in der Fassung vom 13.07.2022 und §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

Bieterfragen müssen in Textform und ausschließlich über die Kommunikationsfunktion des Vergabemarktplatzes Brandenburg gestellt werden.

Mit der Abgabe des Angebotes unterliegen alle Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 46 UVgO).

Die Angebote sind unter oben angegebener Vergabenummer auf dem Vergabemarktplatz Brandenburg oder postalisch an die zur Angebotsabgabe / Teilnahme auffordernde Stelle einzureichen.

Schriftliche Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot / bitte nicht öffnen“ bis zum vorgenannten Einreichungstermin an oben genannte Vergabestelle einzureichen.

7. Sitzung des Kreisbehindertenbeirates

Die 7. Sitzung des Kreisbehindertenbeirates findet am

**Montag, dem 21.07.2025, um 14:00 Uhr
in 19348 Perleberg, Berliner Str. 49, Haus 1, kleiner Sitzungssaal, Raum 109 (EG) der Kreisverwaltung Prignitz**

statt.

Folgende **Tagesordnung** wird vorgeschlagen:

I. Öffentlicher Teil	II. Nichtöffentlicher Teil
<ol style="list-style-type: none"> 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit 2 Abstimmung über die Zulässigkeit von Ton- und Bildaufnahmen sowie Bild- und Tonübertragungen 3 Feststellung der Tagesordnung 4 Bestätigung der Niederschrift vom 16.06.2025 5 Einwohnerfragestunde 6 Vorstellung Frau Raab Netzwerkkoordinatorin Gesundheit und Pflege 7 Vorbereitung des "10. Integrationssportfestes " am 19.09.2025 in Wittenberge 8 Mitteilungen 9 Anfragen 	<ol style="list-style-type: none"> 10 Namensänderung des Kreisbehindertenbeirates in der Hauptsatzung 11 Mitteilungen 12 Anfragen 13 Schließen der Sitzung <p>gez. Ingo Jeschke Vorsitzender des Kreistages</p>

Landkreis Prignitz
Öffentliche Bekanntmachung Grundstücksverkehr vom 09.07.2025
Reg.-Nr.: 41/2025/153

Der Sachbereich Landwirtschaft gibt bekannt:

Nach dem Grundstücksverkehrsgesetz ist über die Genehmigung der Veräußerung nachstehenden Grundstücks zu entscheiden:

Gemarkung Sükow

Flur 5

11,7 ha Ackerland

0,1 ha Holzung

Aufstockungsbedürftige Landwirte, die am Erwerb interessiert sind, müssen ihr Interesse beim Landkreis Prignitz, Sachbereich Landwirtschaft, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, bis spätestens 17.07.2025 schriftlich bekunden.